

Anette Baumann

**Die Gutachten der Richter –
Ungedruckte Quellen zum
Entscheidungsprozess am
Reichskammergericht (1524 – 1627)**



GESELLSCHAFT FÜR
REICHSKAMMERGERICHTSFORSCHUNG

Heft 43

Anette Baumann

Die Gutachten der Richter
Ungedruckte Quellen zum
Entscheidungsprozess am
Reichskammergericht (1524 - 1627)

Schriftenreihe
der Gesellschaft für
Reichskammergerichtsforschung

Heft 43
Wetzlar, 2015

Verlag

Diese Arbeit ist von Internetplattformen geprüfbar. Mein Dank gilt dem
Landesarchiv Kassel für die Bereitstellung der Originaldokumente.
Meinem Mann Dr. rer. nat. Peter Baumann für seine Unterstützung und Hilfe bei der
Herstellung der Druckausgabe. (Kassel, im Juli 2015)
Gedruckte auf Bestellung des Verlegers, Dr. rer. nat. Peter Baumann, Kassel.
Landesarchiv (Kassel) / Dr. rer. nat. Peter Baumann, Kassel, 71. Aufl. im Juli 2015

Danksagung

Diese Arbeit ist von Interdisziplinarität geprägt. Mein Dank gilt dem Juristen Prof. Dr. Albrecht Cordes für die gute Zusammenarbeit. Meinem Mann Dr. rer. nat. Peter Baumann danke ich für seine professionelle Hilfe bei der Konzeptionierung und Realisierung der Datenbank und der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung für die logistische Unterstützung.

Anette Baumann

**Die Gutachten der Richter –
Ungedruckte Quellen zum
Entscheidungsprozess am
Reichskammergericht (1524 – 1627)**



V.A. 38885

[Entf. Bgl. v. D. 2158]

Der Druck des Heftes wurde finanziert mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) Bonn (CO 246/3-1 / AOBJ: 589951; Projekt Richterprotokolle. Ungedruckte Quellen zum Entscheidungsprozess am Reichskammergericht im 16. und frühen 17. Jahrhundert / Prof. Dr. Albrecht Cordes).

Die Gutachten der Richter -
Eingedruckte Quellen zum
Entscheidungsprozess am
Reichskammergericht (1524 - 1827)

Anette Baumann



1 A 948962

[mit Bgl.: 1 D 51759]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]

I. Einleitung

Die Erforschung des richterlichen Entscheidungsprozesses des Reichskammergerichts stellt nach wie vor ein großes Forschungsdesiderat dar.¹ Zu den wichtigsten Quellen, die über die juristische Methode und Argumentationsformen des Gemeinen Rechts und Prozessverfahrens Bescheid geben können, gehören die Richterprotokolle oder persönlichen Notizen der Richter. Sie geben die Gutachten der Referenten, im Fachterminus „Relation“ genannt, wieder. Darin werden die juristischen Überlegungen zu einem Entscheidungsvorschlag dargelegt. Die Relation bezeichnet man auch als das Kernstück der wissenschaftlichen Rechtsandwendung in der Epoche des gelehrten Prozessrechtes. Die Technik der Relation wurde am Reichskammergericht entwickelt und bildet den Anfang einer Tradition, die die deutschen Juristen heute noch beeinflusst.²

II. Die Rolle der Protokolle/Notizen im Kontext des reichskammergerichtlichen Verfahrens

Die Relation oder das sogenannte Gutachten, das dem Urteil des Reichskammergerichts vorausging, beruhte auf wissenschaftlichen Regeln und Methoden, die eine Überprüfung der Urteile durch andere Juristen möglich machte.⁵ Es handelt sich dabei um eine eigenständige Quellengattung, da nur die Relationen die Gründe enthielten, die zum Urteil führten.⁴

Die Relation bestand aus drei Hauptteilen: Sachbericht, Gutachten und Votum. Der Sachbericht referierte Tatsachen, die nach den Akten zur prozessualen Auseinandersetzung führten (*species facti*), die Aufzählung der verschiedenen Verfahrensstationen in den vorangegangenen Instanzen sowie im kammergerichtlichen Appellationsverfahren (*historia processus*) sowie die summarische Wiedergabe der Parteischriften (*extractus actorum*). Darauf beruhte das Gutachten, das die rechtliche Würdigung des Prozessstoffes darstellte. Sie bereitete auch die Entscheidung vor. Darin wurde nach der Klagegrundlage gefragt, welche das Begehren des Klägers stützen konnte, wobei die in diesem Zusammenhang auftauchenden juristischen Streitfragen diskutiert wurden. Danach musste der Richter prüfen, ob die vom Kläger vorgebrachten Tatsachen bewiesen waren. Ebenso verfuhr er mit den Verteidigungsargumenten des Beklagten. Zum Schluss erfolgte der Vorschlag des Referenten zur Entscheidung.⁵

Die Richter arbeiteten diese Relationen schriftlich aus und trugen sie in der jeweiligen Senatssitzung vor. Bei sehr komplexen oder sehr umfangreichen Prozessen wurde neben dem eigentlichen Referenten vom Kammerrichter ein Korreferent bestimmt. Nach dem Referieren äußerten die Mitglieder des Senats ihre Meinung. Nach Abschluss der Beratungen erfolgte die Abgabe der Voten. Ob dabei eine bestimmte Reihenfolge der Stimmabgabe vorgesehen war, muss noch untersucht werden. Meistens schlossen sich die anderen Senatsmitglieder dem Entscheidungsvorschlag des Referenten an. Doch gab es auch kontroverse Diskussionen im Senat. Entscheidend war die Mehrheit.⁶

III. Die Dokumentation der Gutachten in den Akten

Über diese Senatssitzungen wurden wenigstens ab dem späten 17. Jahrhundert offizielle handschriftliche Protokolle angefertigt, die auch Diskussionen der Richter bei Zweifelsfällen dokumentierten. Für das 16. und frühe 17. Jahrhundert sind sie dagegen nicht vorhanden. Sie wurden beim Brand von Speyer 1689/90 zerstört. Allerdings begannen die Richter schon sehr früh, spätestens seit den 1530er Jahren, eigene Protokolle zu verfassen. Ihre Motive sind noch nicht genau bekannt; es ging wohl um die Schaffung von Gedächtnisstützen, aber vermutlich auch um Haftungsfragen. Bei den Visitationen des Gerichts durch Kaiser und Reichsstände konnten Ordnungsstrafen gegen Richter verhängt werden. Dagegen wollte man sich wohl absichern. Darüber hinaus war eine Syndikatsklage zulässig.⁷ Schon 1532 erhielt die Visitation die Aufgabe, das neugeschaffene, förmliche Rechtsmittel der Revision gegen Urteile des Reichskammergerichts sowie Syndikatsklagen anzuwenden. In der Reichskammergerichtsordnung von 1555 Teil III Tit. 53⁸ wurden diese Bestimmungen präzisiert.

Wenn das Gericht in den öffentlichen Sitzungen die endgültig gefassten Urteile verkündete, wurden die Urteilsbegründungen nicht öffentlich bekannt gemacht. Sie blieben geheim. Nur wenige Assessoren, wie Andreas Gaill (1526–1587) und Joachim Mynsinger von Frundeck (1514–1588), wagten nach ihrem Weggang vom Reichskammergericht, ihre Entscheidungsgründe in Buchform zu veröffentlichen.⁹ Mynsinger wurde dafür sogar öffentlich vom Reichskammergericht gerügt. Andere Autoren oder Herausgeber verschwiegen deshalb ihre Urheberschaft und verwandten Pseudonyme oder ließen den Text anonym erscheinen. Auch innerhalb der Publikationen ging man vorsichtig vor: so wurden die Prozessparteien meist nicht genannt. Die Werke von Gaill und Mynsinger von Frundeck und einiger anderer erlebten bis in das 18. Jahrhundert Neuauflagen. Es entstand eine eigene Sparte innerhalb der Rechtswissenschaft, die sogenannte „Kameraljurisprudenz“, die im juristischen Diskurs der frühen Neuzeit eine bedeutende Rolle spielte.

Die Literatur zum Kameralprozess war immer wieder ein Thema der Forschung. Meist blieb es aber bei einer Sammlung der Literatur und Kurzbesprechung der einzelnen Werke. So hat Heinrich Gehrke 1974 erstmals die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands vorgestellt und dabei auch die Kameralliteratur detailliert besprochen.¹⁰ Einen neuen Weg ging Anette Baumann 2004. Sie ordnete erstmals die einzelnen Prozessfälle den heute noch vorhandenen Prozessakten in den diversen Archiven zu.¹¹

Bei all diesen Untersuchungen wurde nur auf den geringen Bestand von gedrucktem Material zurückgegriffen, da es keine nennenswerte Anzahl von Originalquellen zu geben schien. Doch dieses Material ließ oft keine Verbindung zu den einzelnen Prozessakten zu. Stattdessen versuchte die Forschung, die richterliche Meinungsbildung des 16. und 17. Jahrhunderts aus den noch vorhandenen Quellen, vor allem der anwaltlichen Argumentation, zu rekonstruieren.¹² Doch das Vorgehen blieb umstritten; es hieß, „solange keine einschlägigen Quellen auftauchen, die uns über die Interna der kammergerichtlichen Rechtsfindung im 16. und 17. Jahrhundert Auskunft geben“, könne man kaum zu gesicherten Erkenntnissen über die Rechtsprechung des Reichskammergerichts gelangen.¹³

Zwar waren einzelne handschriftliche Notizen von Richtern schon lange bekannt, fanden aber in der Forschung kaum Beachtung. Die Wissenschaftler betrachteten sie als Unikate, die nur punktuell ein Schlaglicht auf die Arkana der Urteilsberatung und -begründung warfen. Außerdem scheute man das Lesen der Handschriften. So wurden von den sieben bis 2009 bekannten Handschriften bis jetzt nur zwei näher untersucht. Diese Studien aber zeigten bereits, dass sie eine ertragreiche Quellengruppe zur Richter- und Gerichtskultur im Alten Reich darstellen. Regina Sprenger erschloss in den 1980er Jahren das Protokollbuch von Viglius Zwichem van Aytta.¹⁴ Steffen Wunderlich das Protokollbuch des Mathias Alber.¹⁵ Schließlich konnte die Autorin weitere ca. 46 Handschriften entdecken, die Relationen und Voten der Richter aus dem 16. und 17. Jahrhundert enthalten. Ihre Erschließung geschah im Rahmen eines Forschungsprojekts der Deutschen Forschungsgemeinschaft und liegt hier auf Grund des Umfangs in digitaler Form vor.

IV. Die Quellen

Der überwiegende Teil der Quellen, die erschlossen wurden, stammt aus dem Bestand Altes Reich, Miscellanea im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde. Insgesamt handelt es sich dabei um gebundene oder ungebundene Bände einzelner Richter, die Relationen und Voten, aber auch Aktenabschriften enthalten. Dabei ist der größte Teil der Schriften anonym. Allerdings konnten bestimmte Handschriften unterschiedlichen Autoren zugewiesen werden, so z. B. die Handschriften Bundesarchiv Lichterfelde, AR I, Misc. 536-540 Dr. Adam Mörder. Weitere Handschriften stammen aus dem Staatsarchiv Nürnberg und dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sowie aus der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover, der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart und der Herzog August Bibliothek in Hannover.¹⁶

V. Der Aufbau der Datenbank

Zur Realisierung der Erschließung wurde eine Datenbank angelegt, die folgende Elemente enthält: Namen von Klägern und Beklagten, deren Prokuratoren, die Art der Klage, Streit- und Diskussionsgegenstand. Danach folgen eine Auflistung und Beschreibung der Notizen, die sich die Richter zu dem jeweiligen Fall gemacht haben. Auch die anschließenden Diskussionen unter den anwesenden Richtern wurden stichwortartig festgehalten. Je nach Stil und Art der Aufzeichnungen ermöglichten sie zum Teil die Identifikation der Referenten und Korreferenten sowie der weiteren Senatsmitglieder. Auch sie wurden aufgenommen. Zum Schluss ordnete die Bearbeiterin den diskutierten und begutachteten Prozess möglichst einer – heute noch vorhandenen – Prozessakte zu. Außerdem wurden alle Notizen und Kommentare erfasst, die sich nicht konkreten Prozessfällen zuordnen ließen. Hierzu gab die Bearbeiterin den Inhalt des Vermerks in Stichworten wieder und listete eventuelle Anwesende auf. Danach erfolgte eine Kategorisierung der Notiz, z. B. ob es sich um einen Gemeinen Bescheid, eine Personalangelegenheit oder eine Verfahrensvorschrift handelte.

Die Arbeiten – es handelt sich um ca. 30.000 Seiten Material in vorwiegend lateinischer Sprache in sehr unterschiedlichen paläographischen Schwierigkeitsgraden – wurden erfolgreich abgeschlossen. Es entstand eine Datenbank, die zukunftsfähig ist, und Recherchemöglichkeiten sowohl in Bezug auf die Richter, aber auch auf die Prokuratoren und Namen der Prozessbeteiligten bietet. Außerdem ist es möglich nach Zeiträumen zu fragen sowie nach dem Streitgegenstand zu suchen. Die Datenbank umfasst 34 MB (das entspricht ca. 3354 Datensätzen), zusätzlich wurden sämtliche Datenblätter (Umfang ca. 6500 Seiten) als PDF-Files gespeichert. Das ermöglicht eine Recherche, ohne die Datenbank benutzen zu müssen und kann die Form eines Buches ersetzen.

VI. Die Notizen/Protokolle im europäischen Vergleich

Richterprotokolle gab es in ganz Europa. Die bekannten Texte zur richterlichen Entscheidungsfindung stammen jedoch meist erst aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Zwar gibt es auch schon aus vorherigen Jahrhunderten Material, eigentliche Urteilsbegründungen

sind aber spärlich vertreten. Meist handelt es sich bei den Autoren nicht um Richter, sondern um Anwälte. Auch bei den anderen europäischen Gerichten besteht das Problem, dass die Argumentation und die Beweggründe der Richter bei der Urteilsverkündung geheim blieben. Dabei ist die Forschung zu den einzelnen Gerichten je nach Erschließungsstand unterschiedlich weit vorangeschritten. Dies wurde bereits in einem Sammelband von Bernhard Diestelkamp ausführlich dokumentiert.¹⁷ Neuere Arbeiten sind über Schottland,¹⁸ Flandern¹⁹ und Spanien²⁰ entstanden.

Eigene Aufzeichnungen von Richtern in Protokollen, in denen auch Urteilsbegründungen enthalten sind, kennen wir vor allem vom „Hoge Raad von Holland en Zeeland“. Gründlich erforscht wurden bis jetzt indes nur die Protokolle des Cornelis van Bynkershoek (1673–1743), der ab 1704 Mitglied des „Hoge Raad van Holland en Zeeland“ wurde.²¹

Die Erschließung der Richterprotokolle des Reichskammergerichts hat das Fundament gelegt für eine – in ihrer Qualität deutlich gesteigerte – komparative Erforschung der europäischen Höchstgerichtsbarkeit in der Epoche heraufziehender Staatlichkeit. Sie sind ein einmaliger Fund.

VII. Zusammenfassung

Die inzwischen gut zugänglichen Akten des Reichskammergerichts (1495–1806) informieren fast immer nur bis zu dem Moment des Prozesses, in dem sich die Richter zur Beratung zurückzogen. Über den Vorgang der Urteilsfindung, die erstellten Gutachten und die Urteile wissen wir jedenfalls für das 16. Jahrhundert nicht viel; nur wenige gedruckte Gutachten und Urteile sind überliefert. Dies hängt damit zusammen, dass die Quellen, Protokolle oder Notizen genannt, verloren zu sein schienen. Man glaubte, sie seien bei der Zerstörung Speyers im Pfälzischen Erbfolgekrieg vernichtet worden. Doch jüngst konnte Anette Baumann 46 von Richtern persönlich verfasste Notizen aus der Zeit von 1524 bis 1627 entdecken – ein völlig überraschender Fund, da die Archivlage zum Reichskammergericht als weitgehend bekannt galt. Bisher wusste man nur von einer Handvoll solcher Notizen, doch der Fund erlaubt es, die Richternotizen als neue archivalische Kategorie in die frühneuzeitliche Rechtsgeschichte einzuführen. Dies

kann nur ein einzelnen Forschungsschritten geschehen. Zuerst wurde deshalb ein Findbuch erstellt, das sowohl als Text und als Datenbank existiert und es so ermöglicht, die Quellen kennenzulernen und dazu zu forschen.

Möge die Datenbank von vielen Wissenschaftlern genutzt werden!

Die Datenbank „Richternotizen. Ungedruckte Quellen zum Entscheidungsprozess am Reichskammergericht (1524-1627)“ ist auch online verfügbar:

<http://www.jura.uni-frankfurt.de/53689561/Projekt-Richterprotokolle>

<http://www.reichskammergericht.de/forschungsstelle.htm>

<http://data.rg.mpg.de/rkg/DFG02.mdb> bzw.

http://data.rg.mpg.de/rkg/2014-06-22_Richterprotokolle_gesamt.pdf

Anleitung zur Nutzung der Datenbank (siehe auch CD-Rom)

Die Handschriften wurden mit Hilfe einer Microsoft Access-Datenbank verzeichnet. Die Ausgabe erfolgt unter Nutzung von sogenannten „Berichten“ (der Name eines Berichts beginnt immer mit den Buchstaben „ber“). Im vorliegenden PDF-Dokument sind die wichtigsten Tabellen in Form der Berichte komplett wiedergegeben, so dass die Daten auch ohne Datenbank-Software nutzbar sind. Hinweis: Microsoft stellt eine kostenlose Runtime-Version von Access 2013 unter der folgenden URL zur Verfügung:

<http://www.microsoft.com/de-de/download/details.aspx?id=39358>

Um zukünftige Arbeiten zu erleichtern, orientiert sich die Bezeichnung der Felder (linke Spalte im Bericht) an der Bezeichnung im Datenmodell.

In der Datenbank ist in den anderen Berichten durch die eingebaute Suchmöglichkeit eine gezielte Auswertung nach bestimmten Fragestellungen möglich. Im Folgenden werden die Suchmöglichkeiten vorgestellt und erläutert.

Bei allen Suchmöglichkeiten geht man folgendermaßen vor: Wahl „Übersicht der Berichtobjekte“, Navigationsbaum links „Objekte/Berichte“. Beim Aufruf eines Berichts fragt Access bei Bedarf den Wert / die Werte ab, nach dem / nach denen gesucht werden soll.

In der Datenbank werden zwei Typen von Notizen unterschieden:

- 1) **„Notiz mit Prozessbezug“**: Möchte man Gutachten und Voten zu bestimmten Prozessen suchen, so kann man folgende Recherchemöglichkeiten finden:
 - a) **ber_nm_alle**: Suche nach allen Notizen mit Prozessbezug (es werden alle Notizen mit Prozessbezug angezeigt, daher ist keine Eingabe notwendig).
 - b) **ber_nm_x_nm_id**: Suche nach der vergebenen Nummer des einzelnen Prozesses (sogenannte ID).
 - c) **ber_nm_x_name_partei**: Suche nach den Namen der Parteien (Zeichenfolgen, die in dem Namen vorhanden sein müssen, genü-

gen). Die Zeichenfolge erfasst sämtliche Kläger und Beklagte (die Felder Kläger 1, Kläger 2 und Kläger 3 sowie Beklagter 1, Beklagter 2 und Beklagter 3 im Datenblatt, siehe auch unten).

- d) **ber_nm_x_prokurator**: Suche nach den Prokuratoren (hier ist nur die Suche nach dem Nachnamen möglich).
- e) **ber_nm_x_anwesend**: Suche nach den Assessoren/Anwesenden (hier ist nur die Suche nach dem Nachnamen möglich).
- f) **ber_nm_x_streitgstd**: Suche nach dem Streitgegenstand (Hier können nur folgende Stichworte bez. Zeichenfolgen, die in den Stichworten vorhanden sind, eingegeben werden: Familienverband, Geldwirtschaft, Grundherrschaft, Grund- und Bodenwirtschaft, Handel und Gewerbe, Jurisdiktion, Kriminalität, Lehnswesen, staatliche/hoheitliche Rechte. Weitere Unterpunkte wie z. B. „Familienverband: testamentarische Erbfolge“ werden jedoch angezeigt).
- g) **ber_nm_x_Zeitraum**: Suche nach einem Zeitraum/Zeitpunkt, in dem ein über den entsprechenden Fall diskutiert oder ein Gutachten/Votum verfasst wurde. (Es müssen immer zwei Jahreszahlen (von und bis) eingegeben werden. Bei der Suche nach einem Jahr sind beide Werte gleich).
- h) **ber_nm_x_archiv_oder_repertorium**: Suche nach dem Archiv oder Repertorium, in dem sich die heute noch vorhandene Prozessakte befindet. Auch hier genügt eine Zeichenfolge (z. B. für München = nche).

Die Ergebnisse werden immer in der gleichen Form angezeigt. Folgende Elemente sind enthalten:

Zuerst erscheint die laufende Nummer des Datensatzes. Dann folgen Angaben zu der jeweiligen Handschrift, in der der Fall gefunden wurde. Es folgen Angaben zu Seitenzahlen/Folioseiten bzw. Scans der Handschrift.

Danach werden die Parteien sowie die jeweiligen Prokuratoren genannt. Der Hinweis „aus Repertorium“ zeigt an, ob die Namen der Prokuratoren aus den gedruckten Aktenrepertorien zu den Prozessfällen oder aus der Handschrift stammen.

Das Datenblatt enthält weiterhin Angaben zur Prozessart mit dem Streitgegenstand. Zusätzlich werden die eventuell aus der Handschrift ersichtlichen Vorinstanzen und die Diskussion in den Sitzungen angegeben. Informationen über eventuelle Zwischenbescheide ergänzen die Notizen.

Eine Liste der Assessoren/Anwesenden folgt. Eine vorgesehene vollständige Identifikation der Assessoren (z. B. bei gleichen Nachnamen) konnte nicht vorgenommen werden, da die DFG die entsprechenden Mittel für eine notwendige bibliographische Recherche zur genauen Identifikation der Personen nicht bewilligt hat. Fehler lassen sich deshalb nicht vermeiden, sind aber nicht das Versäumnis der Bearbeiterin. Das Feld „Anwesende“ versucht, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Dort werden Unklarheiten benannt.

Schließlich werden im Feld „Inhalt“ Angaben zu den Aufzeichnungen in der Handschrift gemacht. Zusätzlich werden die Meinungen und die Abstimmungen der Assessoren in Stichworten aufgeführt. Handelt es sich um besonders umfangreiche Gutachten, werden sie in der Untertabelle Relation ausführlich beschrieben. Diese Untertabelle kann mit **ber_relation_nm_id** abgefragt werden. Als Schlüssel wird die laufende Nummer des entsprechenden Prozesses verwendet, um die dazugehörigen Einträge in der Untertabelle Relation zu erhalten.

Zum Schluss wird der in den Notizen behandelte Fall – wenn möglich – mit der heute noch vorhandenen Prozessakte zusammengeführt. Zuerst wird festgestellt, ob die Akte im 19. Jahrhundert im sogenannten „Generalrepertorium“ (GR) aufgelistet wurde. Danach folgen Angaben aus dem jeweiligen Repertorium des Archivs, in der sich die Akte heute befindet.

Das Feld „Bemerkungen“ weist auf Besonderheiten der Handschrift/des Falles hin.

2) „Notiz ohne Prozessbezug“.

In den Handschriften wurden auch Personalien, Gebrauchsanweisungen über Verfahrensfragen u. ä. notiert. Möchte man sich darüber informieren so kann man über folgende Berichte recherchieren:

- a) **ber_no_x_allc**: Suche nach allen Notizen ohne Prozessbezug.
- b) **ber_no_x_zeitraum**: Suche nach einem Zeitraum/Zeitpunkt, in dem ein über den entsprechenden Fall diskutiert oder ein Gutachten/Votum verfasst wurde. (Es müssen immer zwei Jahreszahlen (von und bis) eingegeben werden. Bei der Suche nach einem Jahr sind beide Werte gleich).
- c) **ber_no_x_kategorie**: Suche nach den Kategorien der Notiz (Abhandlung, Anweisung, Definition, nicht ersichtlich, Personalia, sonstiges, Verfahrensweise; man kann die Begriffe oder eine Zeichenfolge abfragen).
- d) **ber_no_x_no_id**: Suche nach der vergebenen Nummer der einzelnen Notiz (sogenannte ID).
- e) **ber_no_x_anwesend**: Suche nach den Assessoren/Anwesenden (hier ist nur die Suche nach dem Nachnamen möglich).

Berichte

- ber_nm_alle
- ber_nm_x_archiv_oder_repertorium
- ber_nm_x_name_anwesend
- ber_nm_x_name_partei
- ber_nm_x_name_prokurator
- ber_nm_x_nm_id
- ber_nm_x_streilggstd
- ber_nm_x_zeitraum
- ber_no_alle
- ber_no_x_kategorie
- ber_no_x_name_anwesend
- ber_no_x_no_id
- ber_no_x_zeitraum
- ber_pb_alle
- ber_relation_alle
- ber_relation_ren_id

ber_no_x_no_id

BERICHT ber_no_x_no_id

no id 324

no_id	324
no_pb_id	4
pb_archiv	Bundesarchiv Berlin, Lichterföde
pb_autor_hs	Matthaeus Nesper
pb_signatur	AR 1 M.sc. Nr. 530
no_ds_vollstaendig	<input checked="" type="checkbox"/>
no_details	385-392; f 166r-169v
no_datum_hs	23.01.1542
no_sitzung	Ja
no_kategorie	Personalia Kaiser, Untertal
no_anwesend	alle
no_anwesend_bemerkung	
no_inhalt	Empfang des Kaisers und Neres, Personalia Colmeser, Könnitz, Nesper, Zimmern, Everhardus, Straß, Braun, Antz, Pödtl. Nesper von Erholungsurlaub zurück, Pfennigmeister zahlt Göder aus, Montfort will Kammerriecheramt aufgeben, Kommentar der Assessoren, Turkmeister, weitere Personalia Schmetz, Drechsel, Pfennigmeister, Zimmern Abschied, Stumpf geht zum Erzbischof von Mainz etc. Schreiben des Königs wegen Hessen im Streit Braunschweig gegen Hesen, weitere Personalia, Kandler Jonas wird vom Erzbischof von Mainz zum Senat geschickt Hinweis auf eine Suche in Speyer, Besoldung, Schwäbischer Kreis, Urlaube, Gericht soll schließlich wegen der Suche vier Wochen aussetzen und vielleicht nach Wimpfen verlegt werden, Suche nach Wohnungen.
no_anmerkung	
no_anw1_name	
no_anw2_name	

Seite: 1 1

Bericht



Das angezeigte Datenblatt zeigt die entsprechenden Angaben zur Handschrift wie Aufbewahrungsort und Signatur an. Danach folgen eine Zeitangabe und die Kategorisierung des Inhalts (siehe unter 2c). Eine Liste der Anwesenden folgt. Sie ist nach dem gleichen Schema wie unter 1. aufgebaut. Schließlich wird der Inhalt der „Notiz ohne Prozessbezug“ wiedergegeben.

Eine Übersicht über alle Handschriften erhält man mittels **ber_pb_alle**. Das dazugehörige Datenblatt enthält Angaben zum Standort der Handschrift, dem Autor sowie eine innere und äußere Kurzbeschreibung der Handschrift. Das Feld „Bemerkungen“ ergänzt die oben gemachten Angaben.

In allen Datenblättern werden folgende Abkürzungen benützt:

GR	Generalrepertorium (Abgabeverzeichnis der Akten an die einzelnen damals vorhandenen Bundesstaaten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts)
Korref.	Korreferent (korreferierender Assessor)
Q mit Zahl	Quadrangel (Signatur des Schriftstückes, das in der Audienz des Reichskammergerichts übergeben wurde und dabei die Quadrangel als Signatur erhielt)
R	Referent (referierender Assessor)
SpPr	Spezialprotokoll (Protokoll sämtlicher Schriftstücke, die in der Audienz übergeben wurden und dann eine Signatur (Q mit Zahl) erhielten)

Anmerkungen

1. Vgl. ANETTE BAUMANN, Die gedruckten Voten und Relationen des Reichskammergerichts (16.–18. Jahrhundert). Ein Findbuch (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich = QFHG 48), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 1.
2. Vgl. ebd.
3. Vgl. BERNHARD DIESTELKAMP, Von der Arbeit des Reichskammergerichts, in: Jost Hausmann in Verbindung mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung (Hgg.), Fern vom Kaiser: Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 91–124, 108.
4. Vgl. FILIPPO RANIERI, Entscheidungsfindung und Technik der Urteilsrelation in der Tradition des deutschen Usus modernus: das Beispiel der Aktenrelation am Reichskammergericht, in: ALAIN WIJFFELS (Hg.), Case Law in the Making. The Techniques and Methods of Judicial Records and Law Reports, Berlin 1997, S. 277–297, 278 ff.
5. Vgl. BAUMANN, Voten und Relationen (wie Anm. 1), S. 2 f.
6. Vgl. BAUMANN, Voten und Relationen (wie Anm. 1), S. 3.
7. Vgl. BETTINA DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495–1555 (QFHG 10), Köln/Wien 1981, S. 218.
8. Vgl. ADOLF LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (QFHG 3), Köln/Wien 1976, S. 275 ff.
9. ANDREAS GAILL, *Practicae observationis tam ad processum iudicarium praesertim imperialis camerae*, Erstauflage Köln 1578, weitere 28 Auflagen bis 1771.
10. HEINRICH GEHRKE, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands, Frankfurt a.M. 1974.
11. BAUMANN, Voten und Relationen (wie Anm. 1).
12. PETER OESTMANN, Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem, in: ANETTE BAUMANN/ SIEGRID WESTPHAL/ STEPHAN WENDEHORST/ STEFAN EHRENPREIS (Hgg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (QFHG 37), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 1–54.
13. Vgl. PETER ARNOLD HEUSER, Zur Bedeutung der Vor- und Nachkarrieren von Reichskammergerichts-Juristen des 16. Jahrhunderts für das Studium ihrer Rechtsauffassungen. Eine Fallstudie, in: Albrecht Cordes (Hg.), Juristische Argumentation – Argumente der Juristen (QFHG 49), Köln/Weimar/Wien 2006, S. 153–218, 154 f.

14. REGINA SPRENGER, *Viglius van Aytta und seine Notizen über Beratungen am Reichskammergericht 1535–1537*, Nijmegen 1988.
15. STEFFEN WUNDERLICH, *Habsburgische Exemtionsansprüche in der Judikatur des „Kaisers und des Reichs Kammergerichts“*, in: PETER OESTMANN (Hg.), *Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vor-modernen Zivilprozeß (QFHG 56)*, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 217–246.
16. Genaueres siehe Datenbank.
17. BERNHARD DIESTELKAMP (Hg.), *Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit (QFHG 29)*, Köln/Weimar/Wien 1996.
18. MARK GODFREY, *Civil Justice in Renaissance Scotland. The origins of a Central Court (Medieval Law and its practice vol. 4)*, Leiden/Boston 2009.
19. SERGE DAUCHY/VÉRONIQUE DEMARS-SION, *Argumentation et motivation dans les recueils d'arrêts des cours souveraines de France. L'exemple du parlement de Flandre (fin XVIIe – début XVIIIe siècle)*, in: ALBRECHT CORDES (Hg.), *Juristische Argumentation – Argumente der Juristen (QFHG 49)*, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 127–152.
20. IGNACIO CZEGUHN, *Die kastilische Höchstgerichtsbarkeit 1250–1520 (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 40)*, Berlin 2002.
21. Vgl. CHRISTIAN BROM, *Urteilsbegründungen im „Hoge Raad van Holland, Zeeland en West-Friesland“ am Beispiel des Kaufrechts im Zeitraum 1704–1787 (Rechtshistorische Reihe 377)*, Frankfurt a.M. 2008, S. 95.

14. REGINA SPRENGER, *Vigilia von Aylis und seine Notizen überlegungen* am Reichskammergericht 1552-1557, Nijmegen 1988.
15. STEFFEN WUNDERLICH, *Habsburgische Exzentrismen* in der Jurisprudenz des Reiches und des Reichskammergerichts, in: KETTER (Hrsg.), *Die Reichskammergerichtsbarkeit*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 31-50.
16. Genautes siehe Diefendorf.
17. BERNHARD DIETTELKAMP (Hrsg.), *Obere Gerichtsbarkeit und Zentralisierung im Europa des frühen Neuzeit* (OPHG 20), Köln/Weimar/Wien 1999.
18. YVES GOURNEY, *Central Court and the Origins of the Modern Central Court* (unpublished law and in practice vol. 17, Strasbourg 2000).
19. SCHÖN JÜRGEN/WOLFF JÜRGEN, *Die Reichskammergerichtsbarkeit* (Hrsg. von GORDES (Hrsg.), *Jurisprudenz und Argumentation* - Argumente der Juristen (OPHG 40), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 157-182).
20. IGNACIO CEBALDI, *Die Reichskammergerichtsbarkeit* (1550-1750) (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 10), Berlin 1992, S. 1-10.
21. Vgl. CHRISTIAN BRUNS, *Rechtsgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert* (1974) (5. Aufl. 1992), S. 10-11.
- 1787 (Rechtshistorische Reihe 37), Frankfurt a.M. 2000, S. 103.
22. ANDREAS GALL, *Practicae sacrosanctae camerae. Erstauflage Köln 1578, weitere 28 Auflagen bis 1774*.
23. HEINRICH GEBHKE, *Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands*, Frankfurt a.M. 1974.
24. BAUMANN, *Voten und Relationen* (wie Anm. 1).
25. PETER OESTMANN, *Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als stichhaltiges Problem*, in: KNETTE BAUMANN/SIEGRID WESTPHAL/STEPHAN WENDEHORST/STEFAN EMBENPREIS (Hrsg.), *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* (OPHG 37), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 1-54.
26. Vgl. PETER ARNOLD HEUSER, *Zur Bedeutung der Vor- und Nachkarrieren von Reichskammergerichts-Juristen des 16. Jahrhunderts für das Studium ihrer Rechtsauffassungen. Eine Fallstudie*, in: Albrecht Gordes (Hrsg.), *Juristische Argumentation - Argumente der Juristen* (OPHG 40), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 153-218, 154 f.

Umschlagabbildung:

Andreas Gail (1526–1587)

Assessor 1558–1569

Kupferstich von Sebastian Furck (um 1600 – 1655)

Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar

Impressum:

Herausgeber: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.

Redaktion: Anette Baumann

Layout: Martin Jansen, Andrea Müller

Druck: Druckhaus Bechstein GmbH Wetzlar

ISBN 3-935279-50-7

SBB



N12<161496526010